Positive Stellungnahme zur Änderung Ihrer Satzung erteilt.

Satzung

Raiffeisen Landesbank Vorariberg mit Revisionsverband eGen

I.

FIRMA, SITZ und ZWECK

30.5.2022

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma der Genossenschaft lautet:

witus eGen

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Bezau.

Sie ist Mitglied der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg, Waren- und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, als gesetzlichem Revisionsverband.

§ 2

Zweck

- Zweck der Genossenschaft ist vorwiegend die Förderung des Erwerbs der Mitglieder, insbesondere durch die Koordination, Vernetzung und Abwicklung von Aktivitäten im Interesse der Gemeinden, der Tourismus-, der Handels- (Kaufmannschafts-) und Dienstleistungs-, der Handwerksbetriebe und der Landwirtschaft im Tätigkeitsgebiet.
- Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft insbesondere berechtigt:
 - Veranstaltungen aller Art selber zu planen und durchzuführen, Veranstaltungen in Auftrag zu geben bzw. an externen Veranstaltungen (Märkte, Messen, Kultur- und Sportevents etc.) teilzunehmen
 - b) Unterstützung der Mitglieder durch gemeinsame Werbung und Beratung beim eigenen Werbeauftritt und bei der jeweiligen Angebotsgestaltung
 - c) Die entsprechende personelle, organisatorische und technische Infrastruktur zu erwerben, zu schaffen und zu betreiben.
 - d) Andere gleichartige oder im T\u00e4tigkeitsbereich der Genossenschaft angesiedelte Unternehmen zu erwerben, solche zu pachten und sich an solchen Unternehmen zu beteiligen sowie derartige Tochtergesellschaften zu errichten, zu erwerben und zu besitzen.
 - e) Zur Geschäftsführung und Vertretung von Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist.
 - f) Zu allen gesetzlich zulässigen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich scheinen.
- 3. Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken.

Mitgliedschaft

§ 3

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder der Genossenschaft können werden:
 - a) Die Marktgemeinde Bezau und die umliegenden Gemeinden bzw. ein oder mehrere Gemeindeverbände, dem vorwiegend solche Gemeinden angehören;
 - b) Physische Personen, juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft im Tourismus tätig sind;
 - Physische Personen, juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft im Handel (Kaufmannschaft) bzw. im Dienstleistungssektor tätig sind;
 - d) Physische Personen, juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft im Handwerk tätig sind;
 - e) Physische Personen, juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft im Bereich der Landwirtschaft tätig sind;
 - f) Andere physische und juristische Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
- 2. Das Tätigkeitsgebiet umfasst Bezau und die umliegenden Gemeinden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, in der der Aufnahmewerber die Satzung in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.
- 2. Der Beschluss zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf eines Vorstandsbeschlusses. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.



Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingebracht, so endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekanntzu-geben. Sie hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;
- 2. durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes;
- 3. im Fall des Todes eines Mitgliedes mit dem Ende des Geschäftsjahres, es sei denn, dass seitens des oder der erbserklärten Erben binnen 8 Wochen nach dem Tod des Mitgliedes der Antrag auf Zustimmung zur Rechtsnachfolge in die Mitgliedschaft gestellt wird und der Vorstand in der Folge die dann mit der Einantwortung wirksam werdende Rechtsnachfolge genehmigt;
- 4. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch die Auflösung;
- 5. durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes;
- 6. durch Ausschließung.

§ 6

Ausschließung von Mitgliedern

- 1. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt;
 - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt;
 - c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
 - d) das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
 - e) andere wichtige Gründe vorliegen.
- Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes binnen 14 Tagen mitzuteilen.

§ 7

Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

- 1. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile. Ein Anspruch an den Reservefonds oder an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.
- Die Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder werden nach Feststellung der Bilanz des Ausscheidungsjahres berechnet und dürfen erst nach Erlöschen der gesetzlichen Haftung ausbezahlt werden.



- 3. Der vorstehende Absatz 2 ist auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 (1) der Satzung analog heranzuziehen ist.
- 4. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteileguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

Rechte der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen der Genossenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen gegen Kostenvergütung zu benützen.
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- 3. Jedes Mitglied hat eine Kopfstimme. Daneben gewährt jeder zum Zeitpunkt der Abstimmung voll eingezahlte und nicht gekündigte Geschäftsanteil eine Anteilsstimme.
- 4. Das Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.
- 5. Das Stimmrecht und die sonstigen Rechte der Mitglieder in der Generalversammlung werden wie folgt ausgeübt:
 - a) Physische Personen k\u00f6nnen das Stimmrecht grunds\u00e4tzlich nur pers\u00f6nlich aus\u00fcben; sie k\u00f6nnen sich aber vom Ehegatten, Kind, Elternteil oder einem Mitbesitzer ihres Betriebes vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen;
 - b) juristische Personen werden durch ihre(n) gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten;
 - c) Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden durch die vertretungsbefugten unbeschränkt haftenden Gesellschafter oder auch durch die sonstigen vertretungsbefugten Arbeitnehmer vertreten.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

 Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.

2. Geschäftsanteile:

- a) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und sofort einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der einstimmigen Zustimmung des Vorstandes.
- b) Ein Geschäftsanteil beträgt € 100,-- (Euro einhundert).
- c) Die Übertragung sowie die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind möglich. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Haftung:

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Sie sind jedoch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachschusspflichtig, wobei die Nachschusspflicht erst nach Verbrauch der gezeichneten Geschäftsanteile zum Tragen kommt und mit dem einfachen ihres(r) Geschäftsanteile(s) beschränkt ist.

a

- Beitrittsgebühr:
 Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.
- 5. Jahresbeitrag:
 Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Beiträge, deren Modalitäten und Höhe von der Generalversammlung jährlich beschlossen wird, zu zahlen.
- Im Sinne der Solidargemeinschaft und des genossenschaftlichen Prinzips verpflichtet sich jedes Mitglied ein Tagwerk (z.B. Wegewartung, Mithilfe bei Messen) im Rahmen von mindestens 4 Stunden pro Jahr zu erbringen. Alternativ kann sich das Mitglied auch die Teilnahme an einem Workshop bzw. an einer Weiterbildungsveranstaltung der Genossenschaft anrechnen lassen. Der Vorstand der Genossenschaft kann auch festlegen, dass weitere, nicht von der Genossenschaft veranstaltete Workshops bzw. Weiterbildungsveranstaltungen ebenfalls anrechenbar sind.
- 7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse sowie Namensänderungen unverzüglich der Genossenschaft bekanntzugeben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder, die an die zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, die Genossenschaft kennt die richtige Adresse.

III.

Verwaltung der Genossenschaft

§ 10

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

a) der Vorstand;

b) die Generalversammlung;

Der Vorstand

§ 11

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens jedoch 12 Mitgliedern, darunter dem Obmann und mindestens einem Obmannstellvertreter.
- 2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf längstens 5 Jahre gewählt. (§ 21 der Satzung) Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Eintragung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder sind unverzüglich vom Vorstand zu veranlassen. Wer Obmann und wer Obmannstellvertreter wird, entscheidet der Vorstand jeweils in einer konstituierenden Sitzung.



- 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied, das als organschaftlicher Vertreter eines Mitgliedes gemäß § 3 Abs 1 lit a in den Vorstand gewählt war, wegen Beendigung dieser Funktion beim Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand seinen Sitzungen ei-nen vom Fachausschuss der Mitglieder gemäß § 3 Abs 1 lit a namhaft gemachten Nach-folger in der organschaftlichen Vertretung seinen Sitzungen als Berater ohne Stimmrecht beizuziehen und ihn der nächsten Generalversammlung zur Nachwahl vorzuschlagen. Ansonsten ist für Nachwahlen § 21 sinngemäß anzuwenden. Ist die in der Satzung fest-gelegte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommt der Obmann dieser Verpflichtung nicht nach oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat jedes Mitglied die Möglichkeit, eine Generalversammlung einzuberufen.
- 4. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
- 5. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch einen Auszug aus dem betreffenden Generalversammlungsprotokoll.

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung

- Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 2. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in gemeinsamen Sitzungen. Für die Beschlussfassung ist grundsätzlich eine einfache Mehrheit unter den anwesenden Vorstandsmitgliedern ausreichend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.
- 3. Ausnahmeweise können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufwege schriftlich oder via E-Mail gefasst werden. Voraussetzung für das Zustandekommen eines Beschlusses ist, dass alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung via Umlaufbeschluss zustimmen und dass die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit dem Beschluss zustimmt.
- 4. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Jedenfalls ist ein strategischer Ausschuss zu bestellen, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht.
- 5. Der Vorstand hat für sich und soweit zweckmäßig auch für seine Ausschüsse eine Geschäftsordnung zu erstellen.
- 6. Für die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung für den Vorstand soll eine Stellungnahme des gesetzlich zuständigen Revisionsverbandes eingeholt werden.
- 7. Die Vertretung hat durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss, zu erfolgen. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass diese dem wie immer dargestellten Firmenwortlaut ihre Unterschrift beisetzen.
- 8. Dem Vorstand obliegen alle Personalentscheidungen und damit verbunden die Entscheidung der einzugehenden Rechtsverhältnisse.



Die Generalversammlung

§ 13

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- 1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
- Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder, berechnet nach Köpfen oder Kapitalanteilen, verlangt oder es gem. § 84 GenG oder § 11
 (4) der Satzung erforderlich ist.
- 3. Generalversammlungen sind grundsätzlich im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft abzuhalten.

§ 14

Einberufung der Generalversammlung

- Die Generalversammlung ist vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.
- 2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder auf postalischem oder elektronischem Wege. Der zuständige Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung ist auf postalischem oder elektronischem Wege zu verständigen. Dieser ist berechtigt, an der Generalversammlung durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 3. Verlangt mindestens die Hälfte der Mitglieder berechnet nach Köpfen oder Kapitalanteilen die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand zu richten.
- 4. An der Generalversammlung teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder bzw. deren Vertreter gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung und über Einladung des Vorstandes auch Personen, deren Anwesenheit im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.

§ 15

Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen dem Versand der Einladung und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als sieben und nicht mehr als dreißig Tage betragen.

§ 16

Tagesordnung der Generalversammlung

- 1. Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- 2. In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand beschlossen oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder, berechnet nach Köpfen oder Anteilen, gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.



- Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- 4. Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

Vorsitz in der Generalversammlung

- 1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden zu wählen.
- 2. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 18

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, berechnet nach Köpfen und Kapitalanteilen, anwesend oder vertreten (§ 8 Abs (4) der Satzung) ist.
- Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, über die Verschmelzung, über die Umwandlung der Haftungsart und der Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist die Anwesenheit oder Vertretung von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder, berechnet nach Köpfen und Kapitalanteilen, notwendig.
- 3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 19

Beschlussfassung und Abstimmung

- 1. Beschlüsse der Generalversammlung kommen vorbehaltlich § 19 Abs 2 zustande, wenn sie sowohl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Kopfstimmen als auch die absolute Mehrheit der abgegebenen Anteilsstimmen auf sich vereinigen ("doppeltes Mehrheitserfordernis").
- 2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Verschmelzung, Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes sowie über die Auflösung der Genossenschaft sowie Beschlüsse auf Umwandlung der Haftungsart oder Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Kopfstimmen und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Anteilsstimmen gefasst werden.



- 4. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
- Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies die Generalversammlung beschließt oder es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.
- 6. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden. Sofern weniger als 10 Mitglieder anwesend sind, fungiert der Vorsitzende der Generalversammlung als Stimmenzähler.
- 7 Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger zu unterzeichnen.

Befugnisse der Generalversammlung

- Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
- 2. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstandes bzw. dessen Abberufung;
 - b) Kenntnisnahme der Kurzfassung des Revisionsberichtes;
 - c) Beschlussfassung über jährliche Investitionen und Großreparaturen, sofern sie EUR 50.000,-- übersteigen;
 - d) langfristige Rechtsverhältnisse, aus denen eine Gesamtbelastung von mehr als EUR 50.000,-- entsteht (ausgenommen Personalangelegenheiten)
 - e) Kenntnisnahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresbudgets
 - f) Beschlussfassung über die Jahresbeiträge der Mitglieder
 - g) Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungs- bzw. Jahresabschlusses, über die Verwendung der Einkünfte bzw. des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Jahres- bzw. Bilanzverlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes;
 - h) Änderung der Satzung;
 - i) Einstellung, Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes oder eines wesentlichen Teiles davon (Teilbetrieb) sowie Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft;
 - j) Umwandlung der Haftungsart oder Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile.
 - 3. Die Generalversammlung kann für jede Mitgliedergruppe gemäß § 3 Abs. 1 lit a bis e einen eigenen Fachausschuss (Ausschuss der Generalversammlung) bestellen. Beim Beschluss über die Bestellung eines Fachausschusses sind jeweils nur die Mitglieder der zuständigen Mitgliedergruppe gemäß § 3 Abs. 1 lit a bis e stimmberechtigt. Ein Fachausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Bestellung der einzelnen Mitglieder eines Fachausschusses erfolgt durch einzelne Wahlgänge, bei denen jeweils nur die Mitglieder der zuständigen Mitgliedergruppe gemäß § 3 Abs. 1 lit a bis e stimmberechtigt sind.



Die Fachausschüsse stehen den einzelnen von der jeweiligen Mitgliedergruppe gemäß § 3 Abs. 1 lit a bis e nominierten Vorstandsmitgliedern beratend zur Verfügung. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder haben ihren Fachausschuss vor Beschluss des Jahresbudgets, Abgabe der Wahlvorschläge oder anderen wesentlichen Beschlussfassungen, die die Mitgliedergruppe betreffen, oder auf Verlangen des Fachausschusses zu hören, sind aber nicht an deren Rat gebunden. Das jeweilige Vorstandsmitglied kann auch verlangen, dass der Fachausschuss sich zu einem vom Vorstandsmitglied vorgeschlagenen Thema äußert.

§ 21

Wahlen

- 1. Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand einen Wahlvorschlag einzubringen. Hierbei ist wie folgt vorzugehen:
 - Jeder Fachausschuss hat das Recht, ein Mitglied seiner Mitgliedergruppe f
 ür die Wahl zum Vorstand zu nominieren.
 - b) Für die restlichen Vorstandsmitglieder hat der Vorstand der Generalversammlung einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.

Aufgrund weiterer von anderen Mitgliedern mindestens 3 Tage vor der Generalversammlung eingebrachter Wahlvorschläge sind in den Vorstand nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen.

- 2. Die Wahlen erfolgen für jedes zu besetzende Mandat in getrennten Wahlgängen.
- 3. Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort durch die Stimmenzähler festzustellen.
- 4. Die Abstimmung über die Wahlvorschläge erfolgt in der Reihenfolge der Antragsstellung. Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Anteilsmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten.
- 5. Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.
- 6. Als Funktionäre sind nur Personen wählbar, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§ 22

Protokollführung

- 1. Bei jeder Sitzung des Vorstandes und bei der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist vom Vorsitzenden zu bestellen. Werden Beschlüsse im Umlaufwege gefasst, sind diese ebenfalls zu protokollieren.
- 2. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Veranstaltung, die Anzahl der Anwesenden und mit Ausnahme der Generalversammlung auch die Namen der Abwesenden zu enthalten. Die gefassten Beschlüsse sind vollständig zu protokollieren.

R

- 3. Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von einem Protokollmitfertiger, der von der Versammlung gewählt wird, zu unterzeichnen. Die übrigen Protokolle sind von sämtlichen Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen.
- 4. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsicht in die Protokolle der Generalversammlung und kann gegen Kostenersatz auch Abschriften der Protokolle verlangen.

IV

Rechnungswesen und sonstige Bestimmungen

§ 23

Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses Gewinnverwendung und Verlustdeckung

- Der Rechnungsabschluss ist j\u00e4hrlich rechtzeitig nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
- 2. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.
- 3. Der Rechnungsabschluss ist während der Einberufungsfrist zur ordentlichen Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder in der Geschäftsstelle der Genossenschaft aufzulegen. Darauf ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.
- 4. Über die Verwendung eines Gewinnes oder die Deckung eines Verlustes entscheidet die Generalversammlung.

§ 24

Bekanntmachungen

- Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nicht zwingend anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Genossenschaft durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse auf postalischem oder elektronischem Weg.
- 2. In den Bekanntmachungen ist der Tag des Versandes anzumerken. Mit dem auf den Tag des Versandes folgenden Tag beginnt der Fristenlauf. Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens fünf Tage, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 25

Liquidation

- 1. Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
- 2. Nach deren Beendigung sind die Bücher und Schriften gem. GenG (§ 51) zu verwahren.

b

Schlussbestimmungen

- Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuch verlangt, ist der Obmann ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.
- 2. Jede Änderung der Satzung bedarf der vorherigen Stellungnahme des zuständigen Revisionsverbandes.
- 3. Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Bezau, am

Obmann

brstandsmitglied*

Diese Satzung der Genossenschaft wurde in der Gründungsversammlung vom 26.02.2010 beschlossen.

Ins Firmenbuch eingetragen am 21.04.2010

Satzungsänderungen in § 11 und § 20 wurden in der Generalversammlung am 27.09.2020 beschlossen.

Satzungsänderungen in § 21 Abs 6 wurden in der Generalversammlung am 23.6.2022 beschlossen.

